

EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG

Benützungsreglement für Turnhalle und Aussenanlagen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Art. 1

Die Turnhalle und Aussenanlagen sowie die zugehörigen Materialien und Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule.

Die Benützung durch Dritte bedarf in jedem Falle einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.

Benützungsgesuche sind dem Gemeinderat rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung.

Art. 2

Nicht ortsansässigen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen kann grundsätzlich keine dauernde Benützungsbewilligung erteilt werden.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Einzelbewilligungen erteilen.

Art. 3

Dem Hauswart ist frühzeitig Kenntnis zu geben, wenn auf eine vorgesehene Benützung verzichtet wird.

Art. 4

Den Vorschriften und Weisungen der Gemeindebehörden und den Anordnungen des Hauswartes sowie der Lehrerschaft ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstössen kann der Gemeinderat den Fehlbaren die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.

Art. 5

Zur Durchführung von Reinigungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie infolge andersweitiger Verwendung, können die Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend geschlossen werden. Die Benutzer sind hierüber frühzeitig zu informieren.

Zeitaufwendige Reinigungsarbeiten sollen vornehmlich während den Schulferien durchgeführt werden.

Art. 6

Das Aufstellen von Fremdmobiliar, von Einrichtungen und Gerätschaften ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes gestattet.

Art. 7

In allen Räumlichkeiten und Anlagen ist auf grösstmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten und während Unterhaltungsanlässen nur im Hallenbereich gestattet.

Art. 8

Die verantwortlichen Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Mängel und Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Anlagen unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Mängel an mobilen Turngeräten sind dem Materialverwalter zu melden.

Art. 9

Ausserhalb der für die Benützung festgelegten Zeit dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen von Dritten nur mit Erlaubnis des Hauswartes betreten werden.

Art. 10

Das Reglieren der Heizung und an allen anderen technischen Einrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.

Die Abgabe von Schlüsseln erfolgt an die Turnhallenbenützer, bzw. an deren verantwortliche Leiter. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

Art. 11

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen für regelmässige Zusammenkünfte nicht benützt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Die Duschanlagen stehen den die Turnanlagen benützenden Gruppen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.

Art. 13

Für Beschädigungen von Räumlichkeiten, Einrichtungen, Materialien und Anlagen, die über die normale Abnutzung hinausgehen, haften die Benutzer in vollem Umfang.

Die Aufrechterhaltung der Benützungsbewilligung kann von der Deckung des Schadens abhängig gemacht werden.

Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung oder Erteilung der Bewilligung von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions abhängig machen.

Art. 14 siehe Genehmigung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden die den Benützern oder Dritten aus der Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen oder von Materialien entstehen.

Art. 15

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen durch Vereine, Gesellschaften oder Organisationen kann eine Gebühr erhoben werden, die sich nach der voraussichtlichen Benützungsdauer, -Intensität und der Zahl der Aktivmitglieder richtet.

Die vereinnahmten Gebühren dürfen insgesamt nicht höher sein als die der Gemeinde aus der Benützung entstehenden Unkosten.

Die Gebühren sind den Benützern in der Regel im voraus pauschal zu belasten.

Art. 16

Die Beanspruchung von Räumlichkeiten und Anlagen für kommerzielle oder öffentliche Anlässe, wie Unterhaltungsabende und Festwirtschaften, erfordern eine besondere Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat bestimmt in einer besonderen Verordnung, unter welchen Bedingungen derartige Anlässe durchgeführt werden können.

Art. 17

Die Benützungsg Gebühr für kommerzielle Anlässe ist vom Gemeinderat nach Dauer, Bedeutung und Umfang der Veranstaltung im voraus festzusetzen. Sie beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- für Nachmittagsanlässe und Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- für Abendanlässe.

Art. 18

Vereinen, Gesellschaften und Organisationen, die sich gegenüber der Gemeinde besondere der Allgemeinheit zukommende Verdienste erworben haben, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber endgültig.

Art. 19

Der Gemeinderat erlässt eine Hausordnung sowie eine detaillierte Benützungordnung für die Turnhalle und Aussenanlagen.

Art. 20

Gegen Anordnungen des Hauswartes steht die Beschwerde an den Gemeinderat offen.

siehe Genehmigung

Art. 21

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates in Kraft.

Genehmigung

Das Benützungsreglement für Turnhalle und Aussenanlagen wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Rumisberg vom 19. Dezember 1997 genehmigt.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

Unterzeichneter Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieses Reglement vom 28.11.1997 bis 09.01.1998 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und in den Amtsanzeigen vom 27.11. und 18.12.1997 publiziert worden ist. Innert nützlicher Frist wurden dagegen keine Einsprachen erhoben.

4539 Rumisberg, 12. Januar 1998

GENEHMIGT unter Vorbehalt
gem. Verfügung vom 20. Feb. 1998
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

Gestützt auf das Benützungsreglement vom 19.12.1997 für Turnhalle und Aussenanlagen in Rumisberg erlässt der Gemeinderat folgende

Benützungsordnung

A. Allgemeine Vorschriften

1. Sofern die Bedürfnisse der Schule es zulassen, können die Turnhalle und Aussenanlagen für Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden.
2. Benützungsgesuche sind spätestens vier Wochen vor dem Anlass in schriftlicher Form an den Gemeinderat zu richten.
Jedes Gesuch hat Zeitpunkt, Dauer und Art der vorgesehenen Benützung zu enthalten.

Aus dem Gesuch soll hervorgehen, wie die beteiligten Personen organisiert sind und sie ideelle oder kommerzielle Ziele verfolgen. Vereine können zur Vorlegung der Statuten verpflichtet werden.

Das Gesuch ist von der für die ordnungsgemässe Benützung verantwortlichen Person mit genauer Adresse zu versehen und zu unterzeichnen (Vereinspräsident, Übungsleiter, Organisator usw.).

3. Der Gemeinderat erteilt die Benützungsbewilligung für Einzelfälle oder für regelmässige Veranstaltungen, sofern ein ausreichendes Bedürfnis nachgewiesen ist und die Interessen der Gemeinde und der Schule gewährt sind.
Art. 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

Der Gemeinderat kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

4. Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von den Benützern erst am vereinbarten Zeitpunkt betreten werden und müssen 5 Minuten vor Ablauf der vereinbarten Zeit verlassen werden.

Den Vereinen stehen Turnhalle und Aussenanlagen werktags in der Regel von 17.00 bis 22.15 Uhr zur Verfügung.

Jugendgruppen und Schulklassen dürfen die Räumlichkeiten nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters betreten.

5. Das Betreten des Turnhallenbodens mit Nagel- und Stollenschuhen ist verboten.

6. Bei nasser Witterung oder aufgeweichtem Boden dürfen die Grünflächen nicht betreten werden. Der Hauswart entscheidet endgültig.

Die Turnhalle darf nicht mit schmutzigen oder nassen Schuhen und Füßen betreten werden, ausgenommen bei öffentlichen Anlässen.

7. Geräte und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt bestimmungsgemäss zu behandeln und ordentlich zu magazinieren.

Nicht rollbare Geräte müssen getragen werden. Sie dürfen keinesfalls herumgeschoben werden.

Innengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden.

Das Magnesium ist in besonderen Behältern aufzubewahren.

8. Diskus-, Hammer- und Speerwerfer sowie Kugel- und Steinstossen ist nur auf den hierfür vorgesehenen und eingerichteten Plätzen gestattet.

9. Die Einwohnergemeinde schliesst die üblichen Sachversicherungen ab.

Die Benützer haben separate Haftpflichtversicherungen für Sach- und Personenschäden abzuschliessen.

B. Besondere Vorschriften für die Durchführung von öffentlichen Anlässen

10. Die Verantwortung für die Räumlichkeiten, Installationen, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände obliegt bei öffentlichen Anlässen, unter Mitwirkung des Hauswartes, ausschliesslich den Benützern.

- 11.** Nach jedem Anlass hat der Benützer die ihm zugeteilten Räumlichkeiten und Einrichtungen gründlich zu reinigen. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

Reinigungsgeräte und -mittel stellt der Hauswart zur Verfügung.

Der Benützer ist verpflichtet, festgestellte Mängel und Schäden sofort dem Hauswart zu melden.

- 12.** Bei mangelhafter Reinigung wird durch den Hauswart oder Gemeinderat eine Nachreinigung veranlasst. Die Kosten werden dem Benützer (s. Ziffer 10) gemäss Arbeitsstunden und Materialaufwand verrechnet.

- 13.** Für Beschädigungen und Verluste hat der Benützer der Einwohnergemeinde vollen Schadenersatz zu leisten, sofern es sich nicht um eine normale Abnutzung handelt. Der Rückgriff auf den Schadenverursacher ist Sache des Benützers.

- 14.** Das Einrichten und Führen einer Kaffeestube, Bar, Bierschwemme u.a.m. kann der Gemeinderat bewilligen.

- 15.** Bühne, Turnhalle und Nebenräume sind durch die Benützer zu reinigen. Reinigungsgeräte und -materialien stellt der Hauswart zur Verfügung.

- 16.** Als Chefbühnenmeister amtiert der Hauswart. Dieser trägt die Verantwortung für die Licht- und Tonanlage in der Turnhalle.

Jeder Benützer der erwähnten Anlage muss einen Bühnenmeister bestimmen.

Nur Chefbühnenmeister und Bühnenmeister dürfen die Anlage bedienen.

- 17.** Nach Erhalt der Bewilligung hat sich der Benützer bzw. dessen Verantwortlicher rechtzeitig mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen und mit ihm die Uebernahme im Detail zu besprechen (Schlüsselübergabe, Einrichten der Turnhalle, Standort der Reinigungsgeräte, Heizung, Lüftung etc.).

Für diese Besprechung steht der Hauswart während der ordentlichen Arbeitszeit zur Verfügung. Während des Anlasses und ausserhalb seiner Arbeitszeit steht der Hauswart nicht zur Verfügung.

Sollte der Hauswart während eines Anlasses für irgendwelche Arbeiten (Einrichten, Beleuchten, Reinigen, Auskünfte etc.) beigezogen werden, so hat er diesen Aufwand stundenmässig zu rapportieren und dem Benützer zum Visum vorzulegen. Dieser Einsatz wird dem Hauswart separat vergütet und dem Benützer weiterverrechnet.

18. Der Hauswart überwacht die Benützung des Telefones in der Turnhalle. Nach jedem Anlass bezieht er die Gesprächsgebühren direkt vom Benützer.

D. Schlussbestimmungen

19. Mit der Entgegennahme der Bewilligung zur einmaligen oder regelmässigen Benützung der Turnhalle oder von Aussenanlagen bestätigt der Bewilligungsnehmer, von der vorliegenden Benützungsordnung und vom Reglement vom 19.12.1997 Kenntnis genommen zu haben.

4539 Rumisberg, 12. Januar 1998



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

[Handwritten signatures]

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 20. Feb. 1998

[Handwritten signature]